

Datum 21.01.2026  
Zahl VK-BR-98949/2025-19

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Andreas Pichler
Telefon	050 536-65544
Fax	050 636-65511
E-Mail	bhvk.baurecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

**Autohaus Saloschnik GmbH, Seebach 29, 9125 Kühnsdorf;  
Errichtung von 10 Carports auf bestehender Asphaltfläche, Errichtung eines Erdwalls mit  
Geländeveränderungen und Errichtung einer Hundewaschanlage auf den Grst. Nr. 598/1 und  
599, beide KG Kühnsdorf – Verfahren nach der K-BO 1996**

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Mit Eingabe vom 25.11.2025, ha. eingelangt am 02.12.2025, hat die Autohaus Saloschnik GmbH, Seebach 29, 9125 Kühnsdorf, unter Vorlage von Projektunterlagen um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung von 10 Carports auf der bestehenden Asphaltfläche, die Errichtung eines Erdwalls mit Geländeveränderungen sowie die Errichtung einer Hundewaschanlage auf den Grst. Nr. 598/1 und 599, beide KG Kühnsdorf, angesucht.**

Ort		
<b>An Ort und Stelle</b>		
Datum		Uhrzeit
<b>12.02.2026</b>		<b>09.00 Uhr</b>

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 150, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 6, 16 und 23 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO, LGBI. Nr. 1996/62, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 17/2025;

Kärntner Bau-Übertragungsverordnung, LGBI. Nr. 67/2022, zuletzt geändert durch LGBI Nr 75/2024;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBI. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 82/2025;

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Andreas Pichler

- I. Öffentlicher Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Eberndorf;
- II. Öffentlicher Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt;
- III. zur Kundmachung auf der Website der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt;

Angeschlagen am: 26.01.2026

Abgenommen am: .....